

**Leasinggeber**

M.I.A. Leasing AG  
 Zum Himmelberg 37  
 93449 Waldmünchen-Geigant

Telefon: (0 99 75) 90 411 - 0  
 Telefax: (0 99 75) 90 411 - 20  
 eMail: info@mia-leasing.de

V. d. AR: Maria Wagner  
 Vorstand: Wolfram Wagner  
 Amtsgericht Regensburg HRB 7350



# M. I. A. - Management für Industrie und Anlagen Leasing AG

LEASING-VERTRAG Nr.  KFZ-Leasing  Teilamortisationsvertrag mit Restwertausgleich  
 Maschinen / Sonstiges  Vollamortisationsvertrag

**Leasingnehmer**

Name, Vorname, Firma: TransRent Chemnitz OHG Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ HR.-Nr.: HRA 7531  
 Telefon: 0371 6451510 Amtsgericht: Chemnitz  
 Straße: Bernsdorfer Straße 291 Telefax: 0371 64615199  
 PLZ / Ort: 09125 Chemnitz Mobilnummer: 0174 9941991

Der Leasingnehmer bietet hiermit der M.I.A. Leasing AG – nachstehend Leasinggeber genannt - den Abschluss eines Leasingvertrages über den nachstehend näher bezeichneten Leasinggegenstand zu den nachstehenden und umseitigen Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Leasingnehmer ist ab Unterzeichnung dieses Antrages für vier Wochen an sein Angebot gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den Leasinggeber zustande. Für den Fall, dass an den Abschluß des Leasingvertrages Zusatzticherheiten (Bürgschaften, Kautionen, Sicherungsübereignungen, etc.) geknüpft sind, kommt der Leasingvertrag nur zustande, sofern diese erfüllt sind. Der Leasingnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Leasingnehmer beauftragt den Leasinggeber, den Leasinggegenstand im Namen und für Rechnung des Leasinggebers vom Lieferanten/Hersteller/Importeur – nachfolgend Lieferant genannt – zu dessen Lieferbedingungen, von denen der Leasingnehmer zustimmend Kenntnis genommen hat, zu erwerben oder in die Bestellung oder den bereits abgeschlossenen Kaufvertrag einzutreten.

**A Leasinggegenstand**

- Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer zur Nutzung für die ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit in seiner Firma die nachstehenden und in der vom Leasingnehmer zu unterzeichnenden Übernahmerklärung noch näher bezeichneten Leasinggegenstände.  
 Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer zur Nutzung für private Zwecke oder für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit die nachstehenden und in der vom Leasingnehmer zu unterzeichnenden Übernahmerklärung noch näher bezeichneten Leasinggegenstände.

- Lieferant -		Anzahl	Unverbindl. Liefertermin	Standort/Ort d. Zulassung	Objektwert (Kaufpreis ohne MwSt.)
TransRent Chemnitz OHG Bernsdorfer Straße 291 09125 Chemnitz		1	Dezember 2024	Leasingnehmer	Gesamt netto in EUR 9.500,00 €
- sale-and-lease-back -		LEASINGGEGENSTAND (Fabrikat, Typ, Sonderausstattung)			Zzgl. 19% MwSt
		Schwarz Müller Pritsche, Plane Auflieger S1			1.805,00 €
<input type="checkbox"/> neu	Kilometerstand	Fahrzeug-Ident-Nr.			Gesamt Brutto in EUR
<input checked="" type="checkbox"/> gebraucht/EZ 08.11.2019	---	VAVJS1339KD443914			11.305,00 €

**B Grundleasingzeit / kalkulierter Restwert / Leasingrate**

Grundleasingzeit		kalkulierter Restwert	Leasingsonderzahlung	Leasingrate monatlich
18 Monate	in % vom Objekt =	10,00%	----	6,0808 %
	in EUR netto =	950,00 €	----	577,68 €
	+ 19% MwSt. =	180,50 €	----	109,76 €
	incl. MwSt. =	1.130,50 €	----	687,44 €

**C Bankverbindung des Leasingnehmers / Bankauskunfts- / Schufaermächtigung**

Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, die aus diesem Vertrag fälligen Zahlungen im Lastschriftverfahren von nachstehendem Konto mittels SEPA-Mandat abzubuchen. Der Leasingnehmer stimmt der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung (pre-notification) der Lastschrift auf einen Kalendertag zu.

Bank Sparkasse Chemnitz BIC CHEKDE81XXX IBAN DE14870500000714985520

Das vorstehende Kreditinstitut wird gleichzeitig ermächtigt, wegen des vorstehenden Leasingantrages eine Bankauskunft zu erteilen. Ebenso wird der Leasinggeber ermächtigt, ggfs. Auskünfte über mich bei der zuständigen Schufa einzuholen (s. beiliegende Erklärung).

**D Vertragsarten**

**Vollamortisationsvertrag:** Die vom Leasingnehmer während der Vertragslaufzeit zu entrichtenden Leasingraten decken die Anschaffungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich Finanzierungskosten und den Gewinn des Leasinggebers.

**Teil-Amortisation während der Vertragslaufzeit; Vollamortisation nach der Vertragslaufzeit**

Bei ausgewiesenem Restwert liegt ein Teil-Amortisations-Vertrag vor. In diesem Falle sind der Leasingnehmer und der Leasinggeber ausdrücklich darüber einig, dass der Leasinggeber bei diesem Vertrag mindestens Anspruch auf eine Vollamortisation hat; und dass die während der Vertragsdauer zu entrichtenden Zahlungen den Netto-Anschaffungswert sowie die Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten und den Gewinn des Leasinggebers nicht decken. Der Leasingnehmer garantiert dem Leasinggeber bei Abrechnung am Ende der Vertragslaufzeit einen Restwert des Leasingobjektes in vereinbarter Höhe.

Der Leasinggeber ist bereit, mit dem Leasingnehmer über eine Verlängerung des Leasing-Vertrages zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem Leasinggeber spätestens 3 Monate vor Beendigung der Vertragsdauer vorliegen. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, so ist der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers verpflichtet, das Leasingobjekt bei Ablauf der Vertragsdauer zum Restwert zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche gegen den Leasinggeber – zu kaufen. Mit Zugang der Andienungserklärung kommt der Kaufvertrag zustande. Der Kaufpreis ist sofort ohne Abzug zahlbar.

**E Der Leasingnehmer bestätigt, dass er die Leasing- u. Vertragsbedingungen erhalten, gelesen und verstanden hat.**

Ort, Datum Chemnitz,

Ort, Datum Waldmünchen-Geigant,

Signiert von:

*Hendrik Andriä*

C94997EBFD07439  
 Leasingnehmer (Stempel und rechtsverb. Unterschrift)

Signiert von:

*Olaf Lindenhalen*

7AA73493C92D4FE...

DocuSigned by:

*[Signature]*

B199B1E061EB475...

M.I.A. Leasing AG

## Leasing- und Vertragsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Leasingnehmer (nachstehend LN genannt) erhält vom Leasinggeber (nachstehend LG genannt) das entgeltliche Recht, das vom LG auf Antrag des LN vom Lieferanten zur Überlassung an den LN erworbenen Leasingobjekt (nachstehend LO genannt) bestimmungsgemäß am angegebenen Standort zu nutzen.
2. Bei EDV-Systemen sind lediglich Hardware und Systemsoftware LO, nicht jedoch Standard- oder Individualprogramme.
3. Bei Kraftfahrzeugen verbleibt der Kfz-Brief / die Zulassungsbescheinigung Teil II beim LG.
4. Der LG bleibt Eigentümer und mittelbarer Besitzer des LO. Der LN stellt sicher, dass das Eigentumsrecht nicht durch unauflösbare Verbindung mit Grundstücken und/oder Gebäuden untergeht. Eine notwendige Verbindung des LO mit einem Grundstück, Gebäude oder sonstigen Objekten geschieht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne § 95 BGB und mit der Absicht, bei Beendigung des Leasingvertrages eine Trennung herbeizuführen.
5. Die Überlassung des LO, insbesondere im Wege der Untervermietung, bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG. Eine Verweigerung der Zustimmung gibt dem LN kein Kündigungsrecht. Der LN tritt schon jetzt alle Ansprüche gegenüber Dritten aufgrund der Überlassung des LO zur Sicherung der Forderungen des LG aus dem jeweiligen Leasingvertrag ab. Der LG nimmt die Abtretung an.
6. Jede Veränderung des dauernden Standortes des LO bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG.

### § 2 Vertragsbeginn und -ende sowie Leasingraten

1. Der Leasingvertrag wird gültig mit Annahme durch den LG. Die vereinbarte Laufzeit beginnt immer mit dem Zeitpunkt des in der Übernahmeerklärung vereinbarten Leasingbeginns. Sie endet mit dem Ablauf der vorstehend angegebenen Zahl von Monaten. Die vereinbarten Leasingraten richten sich nach den tatsächlichen Gesamtkosten des LO.
2. Die Leasingraten sind monatlich im voraus zu entrichten und erstmalig fällig am Tage des vereinbarten Leasingbeginns.
3. Ändern sich die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des LO aufgrund einer wirksamen Tagespreisklausel des Lieferanten oder einer vom LN veranlassten Änderung des Lieferumfanges, ist der LG zur Anpassung der vereinbarten Leasingraten berechtigt, nicht aber verpflichtet.
4. Für den Zeitraum zwischen Übernahme des LO und Beginn der Vertragslaufzeit wird anteilig je Tag 1/30tel der vereinbarten Leasingrate berechnet. Dieser Betrag wird zusammen mit der ersten Leasingrate fällig. Die vereinbarte Leasingsonderzahlung oder Kautions ist ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig.
5. Die Leasingraten sind auf der Basis des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Steuer- und Abgabenrechts und der einschlägigen Verwaltungshandhabung berechnet. Ändern sich diese, wird eine Anpassung der Leasingraten vorgenommen.
6. Erbringt der LG vor Beginn der Vertragslaufzeit Teilkaufpreiszahlungen an den Lieferanten, hat der LN auf jede dieser Teilkaufpreiszahlungen Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte (5 Prozentpunkte bei Verbrauchern i. S. des BGB) über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank für die Zeit bis zum Beginn der Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Zinsen sind mit der ersten Leasingrate zur Zahlung fällig. Der LG erteilt hierüber eine Abrechnung.
7. Nutzt der LN das LO nach Beendigung des Vertrages, - aus welchen Gründen auch immer - (zum Beispiel ohne dass eine Vertragsverlängerung zustande gekommen ist, ohne dass im Andienungsfalle Kaufverlangen des LG- durch den LN der festgelegte Restwert bezahlt worden ist), so ist für jeden Tag der Nachnutzung eine Nutzungsentschädigung von 1/30tel der monatlichen Leasingrate zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.

### § 3 Lieferung, Übernahme, Gefahrübergang

1. Die Lieferung des LO durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN. Mit Übernahme des LO geht die Gefahr auf den LN über.

2. Der LN ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und dem LG schriftlich anzuzeigen.

3. Der LN ist aufgrund dieses Vertrages verpflichtet, das LO entsprechend § 3 dieser Bedingungen zum festgesetzten Liefertermin zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, obwohl ihm das LO vom LG angeboten wird, beginnen die monatlichen Leasingzahlungen trotzdem ab dem dem Übernahmeangebot folgenden Monatsanfang. Das Übernahmeangebot ersetzt in diesem Fall die Übernahme gem. § 2 Abs. 2 dieser Bedingungen. Der LG hat in diesem Fall alternativ zur vorstehenden Regelung das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

4. Nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme des einwandfreien LO wird der LG an den Lieferanten den Kaufpreis entrichten. Ab dem Zugang dieser Erklärung beim LG besteht die unbedingte und uneingeschränkte Verpflichtung des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Änderungen dieser Verpflichtung ergeben sich nur, sofern der LN erfolgreich eine Befreiung des LG aus den Verpflichtungen des Kaufvertrages mit dem Lieferanten oder eine Minderung dieser Verpflichtung durchgesetzt hat und die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist.

5. Fehlerhafte Angaben in der Übernahmeerklärung begründen die Haftung des LN gegenüber dem LG.

6. Mit Eingang beim LG wird die Übernahmeerklärung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

7. Der LN trägt im Verhältnis zum LG die Kosten und Gefahr der Lieferung sowie der Installation/Montage des LO. Hierunter fallen auch die Kosten für Transportversicherung für die Auslieferung des LO vom Lieferant an den LN.

8. Die Haftung des LG ist beschränkt auf die Abtretung der Ansprüche, die er durch Kaufvertrag mit dem Lieferanten erwirbt, einschließlich des Rechts auf Rücktritt vom Kaufvertrag. Weitergehende Rechte stehen dem LN gegen den LG nicht zu. Der LN hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass der LG zu anderen als den Bedingungen des Lieferanten das LO erwirbt. Kommt der Kaufvertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten - aus welchen Gründen auch immer - nicht zustande, entfällt der Leasingvertrag schadenersatzlos.

9. Der LN ist davon unterrichtet, dass der Lieferant in keiner Weise als Vertreter oder ähnliches des LG fungiert.

### § 4 Gebrauch und Unterhaltung des Leasingobjektes

1. Der LN verpflichtet sich, das LO in sorgfältiger Weise zu behandeln, es insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen sowie die Wartungs- /Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten zu befolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem LG als Fahrschul-Fahrzeuge oder zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung gilt als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2. Der LN hat das LO auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere vom Lieferanten empfohlene Inspektionen und erforderliche Reparaturen durch Fachwerkstätten durchführen zu lassen. Entsprechendes gilt für gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen, insbesondere die technische Untersuchung von Fahrzeugen und die UVV-Prüfung von Gabelstaplern. Der LG kann verlangen, dass der LN zur Einhaltung dieser Verpflichtungen ein Wartungs- bzw. Pflegeabkommen mit dem Lieferanten oder von diesem autorisierten Fachwerkstätten abschließt. Kommt der LN seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Verpflichtungen auf Kosten des LN zu erfüllen.

### § 5 Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen

1. Das LO wird an den LN in dem Zustand verleast, in dem es sich bei Übergabe befindet. Der LG schließt im Hinblick darauf, dass die Auswahl des LO und des Lieferanten allein durch den LN erfolgte, Ansprüche des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängel oder mangelnder Nutzbarkeit des LO zu jeder Zeit aus.

Insoweit verzichtet der LN auf seine Ansprüche auf Gewährleistung und sonstige Schadenersatzansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln.

2. Zum Ausgleich tritt der LG hiermit seine sämtlichen Ansprüche aus dem Liefervertrag gegen den Lieferanten auf Gewährleistung, insbesondere das Recht auf Mängelbeseitigung (Nachbesserung), auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), auf Herabsetzung des Entgelts (Minderung) an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Weiter ermächtigt der LG den LN, die Ansprüche aus Minderung oder aus Rücktritt zur Zahlung an den LG geltend zu machen. Dem LN sind die Geschäftsbedingungen des Lieferanten bekannt. Der LN bestätigt die Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere in Bezug auf die darin befindlichen Gewährleistungsbedingungen, vollständig eingesehen und erhalten zu haben. Für den Fall, dass die Abtretung der Gewährleistungsansprüche nicht wirksam sein sollte, ermächtigt der LG hiermit den LN unwiderruflich die Ansprüche gem. Satz 1 geltend zu machen. Die Kosten der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche und der daraus folgenden Zahlungsansprüche trägt der LN; unabhängig davon, ob er diese aufgrund Abtretung oder Ermächtigung geltend macht.

3. Sofern sich der Lieferant und der LN nicht über den Vollzug des/der Rücktritts/Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rücktritt oder Minderung erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4. An etwaig bestehende Absprachen zwischen dem Lieferanten und dem LN, die vor dem Vertragseintritt des LG getroffen und über die der LG nicht ausdrücklich schriftlich hingewiesen wurde, ist der LG nicht gebunden.

5. Für den Fall der außerordentlichen Beendigung des Leasingvertrages tritt der LN hiermit schon heute die in Abs. 2 abgetretenen Ansprüche an den LG zurück ab. Der LG nimmt die Rückabtretung schon hiermit an.

6. Soweit der LN gleichzeitig Verkäufer des LO ist (sale-and-lease-back), erfolgt die Überlassung desselben an den LN unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Im Falle der Durchsetzung der Ansprüche auf Minderung des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem LN, wird der Leasingvertrag rückwirkend entsprechend angepasst. Im Falle der Durchsetzung der Ansprüche auf Rücktritt vom Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem LN, erfolgt die Rückgewähr des LO an den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des LN, Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten an den LG. Das Risiko der Zahlungsfähigkeit des Lieferanten trägt ausschließlich, aufgrund der alleinigen Auswahl des LO und des Lieferanten durch den LN (§ 5 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 1), der LN.

7. Im Hinblick auf den Ausschluss der Gewährleistungsansprüche in Abs. 1 und die Gefahrtragung durch den LN gemäß § 6 Abs. 1 ist auch eine fristlose Kündigung gemäß § 543 BGB wegen Nichtgewährung des Gebrauchs des LO ausgeschlossen, es sei denn, der LG selbst hat diese grob fahrlässig oder schuldhaft herbeigeführt.

#### **§ 6 Gefahrtragung und Versicherung**

1. Der LN trägt für das LO die Sach- und Preisgefahr während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zur Rückgabe des LO gemäß § 10 Abs. 1. Insbesondere trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Diebstahls, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, auch wenn diese auf höherer Gewalt beruhen, sofern diese Gründe nicht vom LG wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassung zu vertreten sind. Dementsprechend ist der LN zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasingraten verpflichtet. Der LN wird den LG über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.

2. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Leasingnehmer das

- LO unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und/oder gleichwertiges LO zu ersetzen und den Leasingvertrag in diesen Fällen unverändert fortzusetzen.

- Im Falle des zufälligen Untergangs, des Diebstahls, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung kann der LN alternativ den Leasingvertrag, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Schadenseintritt, vorzeitig kündigen. Bei erheblicher Beschädigung jedoch nur, wenn die Reparaturaufwendungen 60 % des Zeitwertes des Leasingobjektes überschreiten. Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen.

Wählt er die Ersetzung, so hat dieser dem LG das Eigentum am Ersatzobjekt zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatzobjekt. Im Falle einer Kündigung hat der LN den LG wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der LN hat daher insbesondere alle noch ausstehenden Leasingraten, einen evtl. vereinbarten Restwert, eine evtl. vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine von einem Refinanzierungsinstitut in Rechnung gestellte Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Die vorgenannten Ansprüche sind zzgl. Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Auf diese Zahlungsverpflichtung wird eine angemessene Zinsvergütung, Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere der Versicherer, sowie der Verwertungserlös, Letzterer vermindert um entstandene Verwertungskosten angerechnet.

3. Der LN ist für die Dauer des Leasingverhältnisses verpflichtet, das LO auf eigene Kosten gegen alle in Frage kommenden Sachgefahren, insbesondere Feuer, Diebstahl, ausreichend bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer zu versichern. Ergänzend sind abzuschließen für

-Fahrzeuge: Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von höchstens EUR 1.000,00

-EDV/Maschinen: Ausreichende Schwachstrom- bzw. Maschinenversicherung

4. Der LN hat innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des LO dem LG nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen zumindest beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der LN dieser Verpflichtung trotz Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung seitens des LG nicht nach, so ist der LG berechtigt, nicht aber verpflichtet, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des LN abzuschließen.

5. Der LN tritt mit Abschluss des Leasingvertrages alle Rechte aus den bestehenden und künftigen Versicherungsverträgen für das LO sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den LG ab, der die Abtretung annimmt. Der LN hat alles notwendige zu veranlassen, damit der Versicherer einen Sicherungsschein auf den LG ausstellt und ihm diesen übersendet.

6. Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er hat dabei in jedem Fall Zahlung an den LG zu verlangen. Der LN unterrichtet den LG unverzüglich von allen Schadensfällen und stellt ihm eine Kopie der Schadensmeldung sowie das im Einzelfall erstellte Schadensgutachten zur Verfügung.

7. Bei Teilschäden stellt der LG erhaltene Entschädigungsleistungen der Versicherer oder der Schädiger gegen Reparurnachweis zur Verfügung. Der LN ist für die Kosten der Reparatur gemäß seiner Erhaltungspflicht vorleistungspflichtig.

#### **§ 7 Verzugs, Kündigung des Leasingvertrages**

1. Der LG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte (5 Prozentpunkte bei Verbrauchern i. S. des BGB) über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen, wenn nicht im Einzelfall der LG einen höheren oder der LN einen niedrigeren Schaden nachweist.

2. Der Leasingvertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit (Grundmietzeit) nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Das Recht der Erben auf Kündigung nach

§ 564 BGB ist ausgeschlossen.

3. Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn:

a) der Leasingnehmer mit zwei Monatsraten oder einem Teilbetrag bzw. Teilbeträgen, die mindestens 2/12 der jährlichen Gesamtsumme der Leasingraten ausmacht in Verzug kommt;

b) im Falle der Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes auf den Leasingvertrag der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens mit 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages über 3 Jahre mindestens 5 % des Nennbetrages in Verzug ist und der LG dem LN zuvor erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass der LG bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) sich aus den Tatsachen wie z.B. Scheckprotesten oder Vollstreckungsmaßnahmen ergibt, dass die Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des LN erheblich gefährdet ist;

d) der LN seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere das LO nicht ordnungsgemäß behandelt oder gegen sonstige Bestimmungen der Leasingbedingungen bzw. des Leasingvertrages verstößt (z.B. Versicherungspflicht, Verschaffung des Sicherungsscheines);

e) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Sphäre des LN vorliegt.

4. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des LN. Er ist verpflichtet, das LO unverzüglich an den LG gem. § 10 Abs. 1 herauszugeben. Die Wegnahme des LO durch den LG ist als fristlose Kündigung anzusehen.

5. Der LN ist zum Ersatz des dem LG durch die Kündigung entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser umfasst alle zukünftigen noch ausstehenden Leasingraten, einen eventuell kalkulierten Restwert, eine eventuell vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine von einem Refinanzierungsinstitut in Rechnung gestellte Vorfälligkeitsentschädigung abzüglich einer angemessenen Zinsvergütung. Der sich so errechnete Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Unabhängig davon werden nach deren Eingang weitere Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, sowie der Verwertungserlös, Letzterer vermindert um entstandene Verwertungskosten, auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Zahlungen des LN nach Vertragskündigung werden, unbeschadet zwingender gesetzlicher Regelungen, nach Ermessen des LG verrechnet.

#### § 8 Aufrechnung, Forderungsabtretung

1. Der LN kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des LG nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom LG ausdrücklich anerkannt sind.

2. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den LN zu Finanzierungszwecken abzutreten. Der LN stimmt einer diesbezüglichen Vertragsübernahme bereits jetzt zu. Darüber hinaus ist der LG berechtigt, seine Vertragsstellung (einschließlich seiner Pflichten) auf die refinanzierende Bank oder auf einen von ihr benannten Dritten zu übertragen. Im Falle der Refinanzierung ist gegenüber der neuen Gläubigerin eine Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht aus dem Leasingvertrag resultieren, grundsätzlich ausgeschlossen.

#### § 9 Optionen nach Ablauf der Leasingzeit

a) Vollamortisation

Der LG ist bereit, mit dem LN über die Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein Anspruch auf Übereignung oder Weitervermietung des LO nach Ablauf der Grundmietzeit besteht nicht.

b) Teilamortisation

Der LG ist bereit, mit dem LN über eine Vertragsverlängerung oder einen Kauf des LO zu verhandeln. Wird keine Einigung erzielt, oder macht der LG vom Andienungsrecht keinen Gebrauch, so hat der LN das LO gemäß § 10 Abs. 1 zurückzugeben.

#### § 10 Rückgabe des Leasingobjektes

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der LN, soweit es nicht zu einer Vereinbarung nach § 9 gekommen ist, das LO nebst Zubehör, Unterlagen und Dokumenten, bei Kraftfahrzeugen insbesondere Schlüssel und Papiere, unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr unaufgefordert an die Anschrift des LG, Zum Himmelberg 37, 93449 Waldmünchen-Geigant zurück zu liefern. Eine stillschweigende Verlängerung des Leasingverhältnisses durch die Fortsetzung des Gebrauchs des LO ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Zustand des LO muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen.

2. Gibt der LN das LO nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so kann der LG für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Leasingraten verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere entgangenen Gewinns aus eventuellen Anschlussgeschäften bleibt vorbehalten.

3. Sollte sich der LG aufgrund des nur noch geringen wirtschaftlichen Wertes des LO für eine Entsorgung entscheiden, trägt der LN im Verhältnis zum LG sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten. Alternativ kann der LN die kostenfreie Übereignung verlangen. Satz 1 und 2 berühren in keiner Weise das im Einzelfall im Rahmen von Teilamortisationsverträgen vereinbarte Andienungsrecht des LG und gelten nur, wenn der LG bis spätestens einen Monat nach Rückgabe den LN zur Kostenübernahme dem Grunde nach auffordert.

4. Der LN hat keinen Anspruch auf Übereignung des Leasingobjektes.

#### § 11 Allgemeines

1. Mehrere Personen als LN haften für alle Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag als Gesamtschuldner.

2. Der LN ermächtigt den LG seine personenbezogenen Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Erlaubten zu speichern und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte zu übermitteln. Der LN wird unaufgefordert jährlich nach Erstellung testierte Jahresabschlüsse, Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

3. Mündliche Sondervereinbarungen zwischen LG und LN sind nicht getroffen. Änderungen des Leasingvertrages bedürfen der Schriftform.

4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Dritte (z.B. Händler, Vertragsvermittler) nicht zur Abgabe von Willenserklärungen für den LG berechtigt sind. Etwaige diesbezügliche Sondervereinbarungen oder Nebenabreden sind unwirksam.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle gemeinsam eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung in gültiger Art und Weise Rechnung trägt.

6. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Waldmünchen-Geigant. Gerichtsstand mit Vertragspartnern, die Vollkaufleute sind, ist Regensburg.

7. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Leasing- und Vertragsbedingungen erhalten, gelesen und verstanden habe.

Chemnitz,

Ort, Datum

Signiert von:

Hendrik Andria

C94997EBFD07439

Leasingnehmer (Stempel u. rechtsverbindliche Unterschrift)

Signiert von:

Olaf Lindenhaln

7AA73493C92D4FE

M.I.A. Leasing AG  
Zum Himmelberg 37  
93449 Waldmünchen-Geigant

Telefon: (0 99 75) 90 411 - 0  
Telefax: (0 99 75) 90 411 - 20  
eMail: info@mia-leasing.de

V. d. AR: Maria Wagner  
Vorstand: Wolfram Wagner  
Amtsgericht Regensburg HRB 7350



**M. I. A. - Management für Industrie und Anlagen Leasing AG**

## SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Mandatsreferenz: **14145**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die M.I.A. - Management f. Industrie und Anlagen Leasing AG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA Firmenlastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der M.I.A. - Management f. Industrie und Anlagen Leasing AG auf mein / unser Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA Firmenlastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

### Name, Adresse des Zahlungspflichtigen

**TransRent Chemnitz OHG  
Bernsdorfer Straße 291**

**09125 Chemnitz**

### IBAN des Zahlungspflichtigen (und BIC)

**DE14 8705 0000 0714 9855 20**

**(CHEKDE81XXX)**

### Zahlungsart

**wiederkehrend**

### Name, Adresse des Zahlungsempfängers

**M.I.A. - Management f. Industrie  
und Anlagen Leasing AG  
Zum Himmelberg 37**

**93449 Waldmünchen-Geigant**

### Gläubiger-Id.-Nr.

**DE09ZZZ00000101657**

Chemnitz,

### Ort, Datum

Signiert von:

*Hendrik Andriä*

C94997EBFD07439...

Signiert von:

*Olaf Lindenkehn*

7AA73493C92D4FE...

**rechtsverb. Unterschrift und Firmenstempel des Zahlungspflichtigen**

# Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins

## Antragsteller (Name und Anschrift)

**TransRent Chemnitz OHG**  
**Bernsdorfer Straße 291**  
**09125 Chemnitz**

## Leasinggeber (Name und Anschrift)

M.I.A. - Management f. Industrie  
 und Anlagen Leasing AG  
 Postfach 11 17  
 93445 Waldmünchen

Aktenzeichen des Leasinggebers:	Antragsnummer:	Versicherungsschein-Nummer:
Fahrzeugart:	Hersteller/Typ:	Fahrzeug-Ident-Nummer:
LKW	Schwarz Müller Pritsche, Plane Aufleger S1	VAVJS1339KD443914
Amtliches Kennzeichen:	Tag der Erstzulassung:	
C TR 95	08.11.2019	

Das Kraftfahrzeug steht im Eigentum des Leasinggebers. Es wurde als Leasingfahrzeug ohne Fahrer an den/die aufgeführten Antragsteller vermietet, der/die als Halter zum Abschluß der Versicherungen für das Fahrzeug verpflichtet ist/sind. Der/die Unterzeichner erklärt/erklären sich damit einverstanden, daß für die Versicherung des Fahrzeuges die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Versicherung gilt für Rechnung des vorgenannten Leasinggebers oder eines Dritten, den der Leasinggeber Ihnen benennt.
2. In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der nachstehend aufgeführten Versicherungsgesellschaft ist allein der Leasinggeber oder ein von diesem benannter Dritter berechtigt, die Rechte aus der Fahrzeugversicherung auszuüben und über sie zu verfügen, insbesondere die Entschädigung anzunehmen und die Rechte neben dem Versicherungsnehmer gerichtlich geltend zu machen, und zwar auch dann, wenn der Leasinggeber oder der Dritte den Versicherungsschein nicht besitzt. Der Leasinggeber ist damit einverstanden, dass Entschädigungen bis zu einem Betrage von € 1.000,00 an den/die Unterzeichner gezahlt werden.
3. Im Falle der Einbeziehung des Versicherungsbeitrages in die Leasingraten ist eine Beitragserstattung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages (Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung) an den Leasinggeber oder einen von diesem benannten Dritten vorzunehmen.

Der/die Unterzeichner beantragt/beantragen, dem Leasinggeber einen Sicherungsschein auszustellen, der nach Beendigung des Leasingvertrages vom Leasinggeber an die Versicherungsgesellschaft zurückzugeben ist.

Ort, Datum

Chemnitz,

Unterschrift des/der Antragsteller

Signiert von: *Hendrik Andria*  
C94997EBED07439

Signiert von: *Olaf Lindenhalen*  
7AA73493C92D4FE...

## Versicherungsgesellschaft (Name u. Anschrift)

# Kaufvertrag für ein Sale-and-lease-back

zwischen der

M.I.A. – Management für Industrie und Anlagen Leasing AG  
Zum Himmelberg 37, 93449 Waldmünchen-Geigant

- nachstehend Käufer genannt -

und

TransRent Chemnitz OHG  
Bernsdorfer Straße 291, 09125 Chemnitz

- nachstehend Verkäufer genannt -

Der Verkäufer ist im uneingeschränkten Eigentum des nachfolgenden Fahrzeuges:

- Schwarzmüller Pritsche, Plane Auflieger S1, EZ: 08.11.2019,  
FIN: VAVJS1339KD443914, amtl. Kennzeichen: C TR 95

Bei Kraftfahrzeugen ist die Zulassungsbescheinigung Teil II im Original an den Käufer zu senden.

Der Verkäufer verkauft hiermit das Fahrzeug zum Preis (ohne Verpackung, Fracht- und Transportkosten, sowie ohne alle sonstigen Nebenkosten des Erwerbs) von

	9.500,00 EUR
zzgl. 19% MWSt.	1.805,00 EUR
<hr/>	
	11.305,00 EUR

In Worten: --eins-eins-drei-null-fünf--

an den Käufer.

Einigkeit besteht darüber, dass das Eigentum an v. g. Objekt mit Zahlung des vorstehenden Kaufpreises auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Gegenstand zu diesem Zeitpunkt von Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalten und Pfandrechten von Hypothekengläubigern und Vermietern, freizustellen und die entsprechenden Nachweise auf Verlangen dem Käufer zu erbringen.

Die Übergabe an den Käufer wird durch den Abschluss des Leasingvertrages-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ zwischen den Vertragspartnern ersetzt, aufgrund dessen der Verkäufer den unmittelbaren Besitz an dem Objekt für den Käufer wahrnimmt.

Der Verkäufer versichert, dass der Leasinggegenstand ordnungsgemäß und funktionsfähig ist und der Beschreibung im Leasingvertrag bzw. den dazugehörigen Unterlagen entspricht.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass oben bezeichneter Leasinggegenstand mit Abschluss dieses Kaufvertrages im Sinne des Leasingvertrages zur Verfügung gestellt ist und die Leasingvertragszeit beginnt.

Der Verkäufer stellt an den Käufer eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Nebenabreden mit dem Ursprungslieferanten bestehen nicht. Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers.

Ort, Datum

Signiert von:

*Hendrik Andriä*

C94997EBFD07439...

Unterschrift / Stempel Verkäufer/LN

Signiert von:

*Olaf Lindenbauer*

7AA73493C92B4FE...



Ort, Datum

DocuSigned by:

*Olaf*

B199B1E661EB475...

Unterschrift / Stempel Käufer / M.I.A.

## ÜBERNAHMEERKLÄRUNG zum Leasing-Vertrag-Nr.

vom: \_\_\_\_\_

**Firma, Name, Vorname:** Leasingnehmer  
TransRent Chemnitz OHG

**Straße:** Bernsdorfer Straße 291

**PLZ / Ort:** 09125 Chemnitz

**Telefon:** 0371 6451510

**Lieferfirma:**

TransRent Chemnitz OHG  
Bernsdorfer Straße 291

09125 Chemnitz

**- sale-and-lease-back -**

### Der Mieter bestätigt hiermit, dass er nachstehend näher bezeichnete Mietgegenstände

Fabrikat / genaue Bezeichnung  
Schwarz Müller Pritsche, Plane Auflieger S1

Fahrzeug-Ident-Nr.:  
VAVJS1339KD443914

km-Stand bei Übernahme: - - -

Amtliches Kennzeichen: C TR 95

### von der oben genannten Lieferfirma

am \_\_\_\_\_ (Übernahmedatum)

**Beginn der Mietzeit, Mietzahlung gem. Allgemeine Mietbedingungen**

Tag: \_\_\_\_\_ Monat: \_\_\_\_\_ Jahr: 2024

übernommen hat und dass die Mietgegenstände gebraucht, mängelfrei und in einem einwandfrei funktionstüchtigen Zustand geliefert wurden. Ferner bestätigt der Mieter, dass die Mietgegenstände der genauen Bezeichnung im Leasingvertrag und allen von ihm mit der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen bzw. Zusagen in technischer, güte- und leistungsmäßiger Art entsprechen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Mietgegenstände und die Vorlage der vollständig ausgefüllten Übernahmebestätigung bei der M.I.A. Leasing AG löst den Rechnungsausgleich an den Lieferanten und den planmäßigen Zahlungsbeginn bei dem Leasingnehmer aus. Die Entgeltzahlung wird durch versteckte Mängel und nachträgliche Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller / die Lieferfirma nicht mehr unterbrochen.

Der Mieter bestätigt, dass er Kenntnis von den Gewährleistungs- und Lieferbedingungen des Herstellers / der Lieferfirma hat, so dass er darüber informiert ist, welche Rechte ihm nach den Bestimmungen des Leasingvertrages abgetreten sind. Dem Mieter ist auch bekannt, dass er die Mietgegenstände nach Ablieferung durch die Lieferfirma unverzüglich untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Lieferfirma unverzüglich Anzeige hiervon erstatten muss, um die abgetretenen Gewährleistungsrechte zu wahren. Der Mieter wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies auch gilt, wenn er weder Voll- noch Minderkaufmann ist.

Diese Übernahmeerklärung ist wesentlicher Bestandteil des über die Mietgegenstände abgeschlossenen Leasingvertrages.

**Nebenabreden zum Vertrag wurden nicht getroffen.**

Signiert von:

*Hendrik Andria*

Signiert von:

*Olaf Lindenhahn*